

Die Lösung der Ehe zugunsten des Glaubens („in favorem fidei“). Im folgenden sollen zwei Fragen behandelt werden: 1. Kann der Papst eine Ehe lösen, die zwischen einem katholisch getauften und einem ungetauften Partner geschlossen wurde? — 2. Wenn ja, tut dies der Papst kraft eigener Vollmacht?

Es steht über allem Zweifel fest, daß eine gültig geschlossene Ehe in sich (intrinsece) unauflöslich ist, d. h. daß eine solche Ehe durch den eigenen Willen der Kontrahenten oder die staatliche Obrigkeit nicht gelöst werden kann. Da aber die Unauflöslichkeit der Ehe in Naturgesetzen zweiter Ordnung begründet ist, kann sie von außen her (extrinsece) oder durch eine äußere Ursache zu Recht gelöst werden, nämlich durch Gott oder die Kirche, welcher von Gott dazu die Vollmacht gegeben wurde, wie aus Mt 16, 19 und 18, 18 hervorgeht. Tatsächlich pflegten auch solche Ehen unter gewissen Umständen gelöst zu werden.

Auf Grund des kirchlichen Gesetzbuches kommt eine absolute, das ist sowohl innere als auch äußere Unauflöslichkeit nur einer geschlossenen und vollzogenen Ehe (*matrimonium ratum et consummatum*) zu (can. 1118). Der Begriff einer geschlossenen und vollzogenen Ehe wird in can. 1015 § 1 erläutert: „Die gültige Ehe der Getauften wird als geschlossen und vollzogen bezeichnet, wenn nach Abschluß der Ehe zwischen den Ehegatten der Geschlechtsverkehr stattgefunden hat . . .“ Drei Elemente sind also erfordert: Es muß sowohl die Gültigkeit des Abschlusses als auch der Vollzug der Ehe, deren beide Partner getauft sein müssen, feststehen. Es ist jedoch außerdem zu beachten, daß die Ehe, damit sie unter can. 1118 fällt, nach der Taufe beider Partner vollzogen sein muß.

Diese absolute Unauflöslichkeit erfließt zugleich aus der Sakramentalität und aus dem Vollzug der Ehe. Den Grund für diese unverletzliche und absolute Festigkeit „finden wir in der geheimnisvollen Bedeutung, welche sich in der vollzogenen christlichen Ehe ganz und vollkommen bewahrheitet“ (Pius XI. in „*Casti connubii*“).

Bevor wir an die Lösung der vorliegenden Frage schreiten, muß noch can. 1070 § 1 ins Gedächtnis gerufen werden. Dieser handelt von Ehen, die zwischen Personen, welche verschiedenen Religionen angehören (*disparis cultus*), ohne vorhergehende Dispens geschlossen werden: „Eine Ehe ist nichtig, wenn sie geschlossen wurde zwischen einer ungetauften Person und einer Person, welche in der katholischen Kirche getauft wurde oder zu ihr von der Häresie oder dem Schisma übergetreten ist.“ In den hier vorliegenden Fragen handelt es sich aber um eine Ehe, welche von einer nicht getauften Person mit einer Person, die in der katholischen Kirche getauft wurde oder zu ihr von der Häresie oder dem Schisma übergetreten ist, mit Dispens vom trennenden Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossen wurde.

Auf die erste Frage antworten wir mit ja, d. h. eine Ehe, die von einer nicht getauften Person mit einer Person, die in der katholischen Kirche getauft wurde oder zu dieser aus der Häresie oder dem Schisma übergetreten ist, nach erlangter Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossen wurde, kann vom Papst kraft seiner Fülle der „*potestas vicaria*“ gelöst werden.

Als Argumente können angeführt werden:

1. Aus dem kirchlichen Gesetzbuch: Im Kodex wird kein allgemeines positives Prinzip bezüglich des Umfanges der Gewalt des Papstes, das Eheband zu lösen, angeführt; nur in negativen Worten wird diese Gewalt umschrieben, indem nämlich die Lösung einer geschlossenen und vollzogenen Ehe (*matrimonii rati et — ut rati — consummati*) ausgeschlossen wird. Darunter fällt nun sicher der vorgelegte Fall nicht. Trotz der Taufe eines Partners kann eine solche Ehe nicht als geschlossen (*ratum*) bezeichnet werden. Denn die beiden Bedingungen, Sakramentalität und Vollzug, sind nicht gleichzeitig gegeben, weil die Ehe nach der allgemeinen Ansicht (*sententia communis*), die wir für sicher (*certa*) halten, des sakramentalen Charakters entbehrt.
2. Aus der allgemeinen Ansicht (*sententia communis*) der Autoren und Lehrer.
3. Aus den Dekreten der Kongregation des Hl. Offiziums.
Die genannte Kongregation nennt in ausdrücklichen Worten am 5. November 1924 und am 25. Mai 1933 das Eheband zwischen einer ungetauften und einer getauften Person ein natürliches Band (*vinculum naturale*); und dieses natürliche Band wird dem sakramentalen Band gegenübergestellt, woraus folgt, daß die Kongregation des Hl. Offiziums eine Ehe, die zwischen einem getauften und einem nicht getauften Partner geschlossen wurde, nicht als Sakrament betrachtet.
4. Aus gleichgearteten (analogen) Fällen: a) Schon mehrmals wurde gnadenweise die Lösung gewährt im Falle einer Ehe, die zwischen einem ungetauften und einem nichtkatholisch getauften Partner geschlossen wurde. Hier haben wir nämlich dasselbe Fundament wie für eine vollzogene Ehe, die zwischen einem ungetauften und einem in der katholischen Kirche getauften Partner geschlossen wurde.
b) Die Lösung einer Ehe, die zwischen einem katholischen Partner und einem Heiden ohne vorhergehende Dispens geschlossen wurde, welche aber in Anbetracht der besonderen Umstände des letzten Weltkrieges nach der Entscheidung der Kongregation des Hl. Offiziums vom 24. Juli 1947 als gültig anzusehen wäre¹⁾. Es liegt dasselbe Fundament für die Lösung der Ehe zugrunde wie in unserem Falle. Die Dispens ändert nämlich die Natur und den Charakter des Eheabschlusses nicht.

Wenden wir uns nun der zweiten Frage zu, ob der Papst in diesem Falle auch von seiner Gewalt Gebrauch gemacht hat. Zunächst ist zu bedenken, daß es nur dem, der sich der Gewalt erfreut, zusteht, ein Urteil über die Zweckmäßigkeit des Gebrauches abzugeben. Was ein Papst verweigert, kann ein anderer wegen der durch die Zeitläufte geänderten Umstände gewähren.

¹⁾ Gonsalvus a Raamsdonk, O.F.M. Cap., *De cessatione impedimenti disparitatis cultus in extraordinariis territori circumstantiis*, Roma 1955, p. 51 ss. Das Responsum der Kongregation des Hl. Offiziums vom 10. November 1948 gibt kein Urteil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe im einzelnen Fall, sondern, soweit es notwendig ist, wird das Eheband gelöst und die neu abgeschlossene Ehe in der Wurzel geheilt.

Nicht wenige Autoren, wie z. B. Vromant²⁾, Cappello³⁾, Matthaeus a Coronata⁴⁾, Regatillo⁵⁾, sagen allgemein, der Papst mache in diesem Falle von der Fülle seiner Gewalt keinen Gebrauch. Nach ihnen ist es nicht angezeigt, daß solche halbchristliche Ehen, welche von der Kirche nach Kräften verhindert werden, wie aus ihrer ganzen Geschichte deutlich hervorgeht, das Privilegium einer Lösung erhalten, das christlichen Ehen nicht gewährt werden kann.

Papst Pius XII. hat nun tatsächlich solche Ehen schon mehrmals gelöst. Im Jahre 1946 waren von der bischöflichen Kurie des Bistums Monterey-Fresno (Kalifornien) ergänzende Akten in einer Ehesache, die auf Nichtvollzug lautete, an die Kongregation des Hl. Offiziums geschickt worden. In Erledigung dieser Sache antwortete die genannte Kongregation am 18. Juli 1947: „ . . . Nach einem eingehenden Vergleich und einer genauen Prüfung dieser und der vorhergehenden Akten hat diese Kongregation befunden, daß nicht jeder Zweifel über den behaupteten Nichtvollzug der in Frage kommenden Ehe behoben worden sei; sie hat aber weiterhin befunden, daß die erbetene Gunst der Lösung der Ehe auch unter einem anderen Titel gewährt werden könne, nämlich zugunsten des Glaubens („in favorem fidei“), deswegen, weil die Bittstellerin durch die ganze Zeit ihres Zusammenlebens mit dem Gatten nicht getauft war. Mag die Ehe auch mit Dispens vom Hindernis der Kultusverschiedenheit eingegangen worden sein, so hat doch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und besonders wegen des wahrscheinlichen Nichtvollzuges der Ehe der Hl. Vater, Papst Pius XII., in der Audienz, die am 17. Juni 1947 dem Assessor des Hl. Offiziums gewährt wurde, geruht, gnadenweise die Lösung der vorgenannten Ehe zu gewähren, so daß die Bittstellerin nach vorausgehender Konversion und vorausgehendem Empfang der Taufe mit einem katholischen Manne eine neue Ehe eingehen könne. Sie möge aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Erlaubnis auch im behaupteten Mangel ihrer Taufe begründet sei, weshalb sie von dieser Gunst keinen Gebrauch machen könne, wenn irgendein vernünftiger Zweifel obwaltet, daß sie vorher schon getauft worden sei. In der gegenwärtigen Bewilligung ist auch die Dispens vom Hindernis des Verbrechens nach can. 1075, n. 1, enthalten⁶⁾.“

²⁾ Vromant G., C. I. C. M., De matrimonio, ed. 3, Paris 1952, n. 387, p. 346.

³⁾ Cappello F., S. J., De matrimonio, ed. 6, Taurini-Romae 1950, n. 790, p. 788 s.

⁴⁾ Matthaeus a Coronata, O. F. M. Cap., De sacramentis, vol. III, ed. 2, Taurini 1948, n. 625, p. 873.

⁵⁾ Regatillo E., S. J., Theologiae Moralis Summa, vol. III, Matriti 1954, n. 952, p. 815.

⁶⁾ Der Text des Responsums des Hl. Offiziums lautet:

Suprema Sacra Congregatio
Sancti Officii

Protoc. Num. 706/42—3172/46.

Ex aedibus Sancti Officii
die 18 iulii 1947

Mense octobri elapsi anni pervenerunt ad S. Officium ab ista Rev. ma Curia Episcopali acta suppletoria in causa dispensationis matrimonii N. et N., utpote non consummati. Praefatis actis cum praecedentibus attente collatis et diligenti examini subiectis haec Suprema S. Congregatio censuit non fuisse remotum quodlibet dubium circa asseritam matrimonii inconsummationem; censuit tamen petitam dissolutionis gratiam concedi posse etiam alio titulo, nempe in favorem fidei, eo quod oratrix non baptizata

Wenn auch in diesem Reskript der wahrscheinliche Nichtvollzug der Ehe als eines der Motive angeführt wird, ob welcher die Gunst gewährt wurde, so kann sie doch nicht als die wesentliche Bedingung für die Erlangung der Gunst bezeichnet werden. Im Zweifelsfalle wird nämlich sonst die Ehe nach can. 1015 § 2 als vollzogen angesehen. Diese Rechtsvermutung wird nur durch den gegenteiligen Beweis aufgehoben, welcher die moralische Sicherheit des Nichtvollzuges bietet.

Weiterhin hat die Kongregation des Hl. Offiziums durch Reskript vom 18. Juli 1955 derselben bischöflichen Kurie des Bistums Monterey-Fresno eine zweite Gunst einer Ehelösung mitgeteilt, in welchem sie von einem wahrscheinlichen Nichtvollzug keine Erwähnung macht. Der einzige Grund für die Gewährung der Gunst ist der „favor fidei“⁷⁾.

Obwohl jedoch in diesen vorgenannten Fällen der Lösung einer Ehe die Gnade zugunsten des ungläubigen Teiles gewährt wurde, daß dieser nach vorausgehender Konversion und Taufe eine neue Ehe eingehen könne, so folgt daraus nicht, daß diese Gnade nur für die Annahme des Glaubens gewährt wurde. Der Zweck des Glaubensprivilegiums im weiteren Sinn ist nämlich, „den Glauben zu begünstigen, d. h. die Bekehrung zum Glauben oder die Beharrlichkeit im Glauben, den jemand angenommen hat“⁸⁾. Das geht auch deutlich hervor aus den Reskripten des Hl. Offiziums vom 2. Februar und 8. August 1955, die an dieselbe bischöfliche Kurie gerichtet sind und in denen die Gnade der Lösung der Ehe dem katholischen Partner gewährt wurde⁹⁾.

extiterit toto tempore cohabitationis cum coniuge. Quare, licet matrimonium cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus initum fuerit, attentis peculiaribus casus circumstantiis, et praesertim probabili matrimonii inconsummatione, SSmus. D. N. D. Pius Divina Providentia Papa XII, in audientia die 17 iulii 1947 Ex. mo D. no Adessori S. Officii impertita, benigne adnuere dignatus est pro gratia dissolutioni praefati matrimonii; ita ut oratrix, praevia conversione et recepto baptismo, novas nuptias inire valeat cum viro catholico. Ipsa autem moneatur gratiae concessionem fundari etiam in asserta carentia sui baptismi, unde se non posse hac gratia uti si aliquid dubium prudens retineat se antea iam fuisse baptizatam.
In praesenti concessione continetur quoque dispensatio ab impedimento criminis de quo in can. 1075, n. 1.

Vgl. dazu Bouscaren T., S. J., Canon Law Digest, Annual Supplement Through 1948, Milwaukee 1949, p. 178; nun auch zu finden in seinem Buch: Canon Law Digest, vol. III, Milwaukee 1954, p. 485; Donovan J., C. M., Sacramental and sacramentalized marriage, in: The Homil. and Past. Review 48 (1947/48), 907–914; Mahoney E., Dissolution of marriage „in favorem fidei“, in: The Clergy Review 36 (1951, 1), 375–376; Lery L., S. J., Une nouvelle application du privilège de la foi, in: Sciences Eccl. 6 (1954), 151–155; Pietro I., Una nueva aplicación del „privilegio de la fe“, in: Revista Española de Derecho Canonico 10 (1955), 233–236; Niederer Ch., S. J., Pemakaian privilegium fidei jang baru (= Privilegium fidei novus usus), in: Rohani 2 (1955), 184–186; Kuyper E., O. F. M., Ontbinding van huwelijken „in favorem fidei“, in: Nederl. Kath. Stemmen 52 (1956), 57–60; Gallen G., Dissolution of marriage „in favorem fidei“, in: The Australasian Cath. Record 1956, 48–54.

⁷⁾ Bouscaren, Canon Law Digest, vol. III, p. 486.

⁸⁾ Vromant, a. a. O., n. 273, p. 249.

⁹⁾ Bouscaren, Canon Law Digest, Annual Supplement Through 1954, sub can. 1127, und in: Canon Law Digest, Annual Supplement Through 1955, sub can. 1127.

Als Bedingungen zur Erlangung der Gnade der Lösung werden erfordert: Die Unmöglichkeit, das Eheleben wieder aufzunehmen; der sichere Mangel der Taufe bei einem Partner; und wenn vielleicht die Ehe durch die Taufe des bisher ungetauften Partners geschlossen (ratum) worden ist, deren Nichtvollzug (inconsummatio); schließlich das Fehlen jedweden Ärgernisses.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen kann der Papst derartige Ehen lösen, wenn ein schwerer Grund es ratsam macht. In vier Fällen hat er sie zugunsten der Erlangung oder der Bewahrung des Glaubens (in favorem fidei tam acquirendae quam conservandae) tatsächlich aufgelöst.

Rom

P. Anastaas von Utrecht O. F. M. Cap.

Mitteilungen

Ferdinand Ebner (1882—1931). Der Verlag Herder, Wien, hat sich entschlossen, das Gesamtwerk eines der unerbittlichsten und ursprünglichsten Denker dieses Jahrhunderts herauszubringen, das Werk Ferdinand Ebners*).

Ebner wurde als Sohn eines „Ackerbürgers“ 1882 in Wiener Neustadt geboren. Sein Vater war tiefgläubig und fromm, seinem grübelnden Sohn mahnendes Vorbild in den Irrungen seines dritten Jahrzehnts. Ferdinand Ebner studierte am Pädagogium seiner Vaterstadt und wurde Lehrer. Der Religionsunterricht hat ihm, so korrekt er geboten worden sein mag, nicht jene Erschütterung gebracht, die die Grundlage für ein Leben aus dem Glauben erstellt hätte. Die Probleme, die Ebner bedrängten, können durchaus vom Unterricht her aufgestöbert worden sein. Er war brennend dahinter, mit ihnen fertigzuwerden, versuchte es zuerst mit einer dichterischen Lösung, dann mit den Mitteln der Philosophie. Aber sein Herz blieb arm. Er erkannte, daß der, der so mit den Fragen des Lebens fertigzuwerden sucht, nur vor ihnen flieht. Dichtung und Philosophie waren ihm nur Ausflucht, Alibi, „Traum vom Geiste“, nichts anderes. Diesen Traum kann jeder Philosoph, selbst der Theologe auch in der Existenz der Gottlosigkeit träumen.

Ebner ahnte: Glaube ist ein Getroffensein bis in die letzten Tiefen des Geistes und des Herzens, lebensbestimmend und absolut. Der erste Durchbruch zum Glauben seines Vaters mag in jener Stunde des Jahres 1909 erfolgt sein, als der Siebenundzwanzigjährige sein letztes Gedicht „Golgotha“ schaute: In der geheimnisgeladenen Mittagshitze einer Waldeinsamkeit sah er Christus am Kreuz hängen, ein Tropfen seines Blutes fiel auf seine Hand; die vorwurfsvollen Augen seines längst verstorbenen Vaters sahen ihn an. — Seine Liebe und Bindung an den Vater ist ein beachtenswertes Zeugnis für die Bedeutung der aus dem Glauben lebenden Familie und der geistigen Vaterschaft für einen, der aus ihr zu fallen droht.

*) Die Gesammelten Werke werden im Auftrag der Ebner-Gesellschaft von Michael Pfliegler und Ludwig Hänsel herausgegeben. Der erste Band „Das Wort und die geistigen Realitäten“ ist schon erschienen. Der zweite Band „Die Wirklichkeit Christi“ ist in Vorbereitung. Das Gesamtwerk wird fünf Bände umfassen.